

Satzung der Sportgemeinschaft Vorhalle 09 Tennis e.V.

§ 1 Name; Sitz und Eintragung des Vereins

1. Der Verein trägt den Namen Sportgemeinschaft Vorhalle 09 Tennis e.V. Der Name ist unabänderlich.
2. Er hat seinen Sitz in Hagen.
3. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes in Hagen eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

1. Vereinszweck ist die Ausübung und Förderung des Breiten- und Wettkampfsportes.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
3. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anteil des Vereinsvermögens.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die mit der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Bei einer Auflösung des Vereins, Entziehung der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vereinsvermögen an den oder die Anfall Berechtigten, der durch Beschluss der Mitgliederversammlung bestimmt wird.

§ 4 Vereinsfarben

1. Die Vereinsfarben sind schwarz-rot. Sie sind unabänderlich.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die seine Ziele im Sinne des § 2 unterstützt.
2. Mitglieder sind zunächst alle Personen, die am 31.12.1990 Mitglied der Tennisabteilung der SG Vorhalle 09 e.V. waren.
3. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu stellen. Bei Minderjährigen muss der Aufnahmeantrag von den gesetzlichen Vertretern unterschrieben sein. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei einer Ablehnung seiner Aufnahme hat der Bewerber das Recht, die nächste ordentliche Mitgliederversammlung anzurufen, die über das Aufnahmebegehren mit einfacher Mehrheit entscheidet.
4. Ehrenmitglieder sind alle Mitglieder, die dem Verein mindestens 40 Jahre lang angehören. Diese Regelung ist unabänderlich.

5. Der Austritt oder Umwandlung von aktiv in passiv eines Mitglieds ist bis zum 30. September eines jeden Jahres für das folgende Jahr möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
6. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereines schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag in Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb eines Monats Berufung bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden, die über das Begehren auf der nächsten ordentlichen Versammlung mit einfacher Mehrheit entscheidet.

§ 6 Beiträge

1. Die Mitglieder zahlen Vereinsbeiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.
2. Die Beiträge sind Jahresbeiträge und jeweils zum 01.01. eines jeden Jahres im voraus fällig bzw. zum Zeitpunkt der Aufnahme. Bei einem Austritt oder Ausschluss sind die Beiträge immer bis zum Ende des Geschäftsjahres zu entrichten.
3. Aufnahmegebühren und besondere Zahlungen werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit festgelegt.
4. Neben den Beiträgen sind von jedem Mitglied, welches das 18. Lebensjahr vollendet, das 75. aber noch nicht erreicht hat, die von der Mitgliederversammlung für das laufende Jahr festgelegten Pflichtstunden (z.Zt. 10 Std.) abzuleisten oder in Ausnahmefällen gegen eine Gebühr (z.Zt. 12 € pro Stunde) auszugleichen.

§ 7 Organe

1. Organe des Vereins sind:
 - die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand
2. Der Vorstand kann Ausschüsse einsetzen, die jedoch keinen Organcharakter haben.

§ 8 Vorstand

1. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
2. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens zwei weiteren Vorstandsmitgliedern.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.
4. Wählbar ist jedes volljährige Mitglied. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand eine Ergänzungswahl vornehmen, die bis zur nächsten Mitgliederversammlung gültig ist. Dieses gilt nicht bei Ausscheiden des Vorsitzenden, dessen Wahl in einer Mitgliederversammlung erfolgen muss.
5. Die Mitglieder des Vorstandes regeln die Geschäftsverteilung unter sich und fassen ihre Beschlüsse in dafür vom Vorsitzenden einberufenen Sitzungen. Eine Sitzung muss innerhalb von zwei Wochen einberufen werden, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies verlangen. Vorstandssitzungen sind dann beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
6. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB.

7. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihre Amtstätigkeit aufnehmen können.
8. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen, diese Satzungsänderungen müssen auf der nächsten Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.
9. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet bis zum 31.03. eines jeden Jahres statt. Die Einberufung muss schriftlich an die stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von vier Wochen erfolgen. Versammlungsleiter ist der Vorsitzende. Bei dessen Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied.
2. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
3. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
4. Der Mitgliederversammlung sind die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und Entlastung des Vorstandes vorzulegen.
5. Anträge an die Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen dem Vorstand zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich vorliegen. Behandlung und Beschlussfassung von Anträgen, die nicht auf der Tagesordnung stehen, ist nur nach Genehmigung eines Dringlichkeitsantrages zulässig. Ein solcher Antrag kann in der Mitgliederversammlung gestellt werden, bedarf jedoch eines einstimmigen Beschlusses der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern.
6. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
7. Die Auflösung des Vereines kann nur mit der Zustimmung aller anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden und muss auf einer weiteren Mitgliederversammlung einstimmig bestätigt werden.
8. Für alle anderen Abstimmungen in der Mitgliederversammlung ist eine einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Alle Abstimmungen erfolgen mit der Fragestellung: für – gegen – Enthaltungen. Wahlen erfolgen einzeln und in offener Abstimmung. Wird der öffentlichen Abstimmung mit Mehrheit widersprochen, muss eine Wahl geheim erfolgen. Für die Wahl des ersten Vorsitzenden muss ein Wahlleiter gewählt werden.
9. Jeder Kandidat muss vor der Wahl gefragt werden, ob er die Wahl annimmt.
10. Ein nicht anwesendes Mitglied kann nur gewählt werden, wenn eine schriftliche Einverständniserklärung vorliegt.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn das Interesse des Vereines es erfordert oder wenn 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder das schriftlich beantragen. Sie muss spätestens acht Wochen nach Antragsfrist erfolgen.
2. Für die Einberufung und die Durchführung gelten die Bestimmungen für die Mitgliederversammlung.

§ 11 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren. Sie dürfen weder dem Vorstand angehören, noch dürfen sie hauptamtliche Mitarbeiter des Vereins sein.
Wählbar ist jedes volljährige Mitglied.
2. Die Kassenprüfer haben jederzeit das Recht zur Einsichtnahme in die Buchführung. Sie prüfen den Kassenbericht des Geschäftsjahres und legen der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht vor.
3. Scheidet ein Kassenprüfer vorzeitig aus, kann der Vorstand eine Ergänzungswahl vornehmen, die bis zur nächsten Versammlung gültig ist.

§ 12 Beurkundung von Beschlüssen

1. Die Beschlüsse der Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand zu protokollieren und aufzubewahren.

§ 13 Ehrungen

1. Der Vorstand kann eine Ehrungsordnung beschließen.

Hagen, im März 2011

Anhang zur Satzung:

Neue Beitragsregelung ab 01. Januar 2013 (jeweils Jahresbeitrag):

aktive Vollzahler:	200 €	
Familienbeitrag:	400 €	
Passive:	75 €	
Jugendliche Schule/Studium mit Nachweis Schul-bzw. Studienbescheinigung:		60 €
Jugendliche Ausbildung mit Nachweis Ausbildungsbescheinigung:		80 €
Schnuppermitgliedschaft – Erwachsene:	100 €	
Schnuppermitgliedschaft – Jugendliche:	30 €	

Alle Beiträge können gesplittet werden, im Februar eines jeden Jahres 2/3, im August das andere 1/3 des Beitrags!

Begründung:

**In keiner Unterlage des Vereins ist eine Beitragsaufschlüsselung in Euro (€) angegeben.
Diesem wird hiermit entsprochen.**